



**SATZUNG
DER
1. BLEIDENSTADTER CARNEVALS GESELLSCHAFT
(1. BCG)
einschl. Nachtrag gem. Mitgliederversammlung vom 20.04.1982**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "1. Bleidenstadter Carnevals Gesellschaft" (1. BCG) und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e. V".

Der Verein hat seinen Sitz in Taunusstein-Bleidenstadt.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Die 1. Bleidenstadter Carnevals Gesellschaft mit Sitz in Taunusstein-Bleidenstadt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege der Geselligkeit, vor allem die Erhaltung und Förderung von altem, karnevalistischem Brauchtum zur Weitervererbung an nach uns kommende Generationen. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Organe der 1. BCG arbeiten ehrenamtlich.

Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vermögen des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die 1. BCG ist selbstlos tätig, und es werden keine übermäßigen Gewinne eingewirtschaftet.



§ 3 Mitgliedschaft

1. Art der Mitglieder

- a) Aktive
- b) Passive
- c) Ehrenmitglieder

2. Wer kann Mitglied werden?

- a) Jeder Erwachsene
- b) Kinder vom schulpflichtigen Alter an
(Bei Mitgliedschaft eines gesetzlichen Vertreters (Elternteil) kann eine Mitgliedschaft früher erfolgen)
- c) Jugendliche nach dem vollendeten 14. Lebensjahr bis zum Beginn der Volljährigkeit (wie es der Gesetzgeber vorschreibt)

Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.

Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis und ein Exemplar der Vereinssatzung.

3. Wer kann Ehrenmitglied werden?

Zu Ehrenmitgliedern können ernannt werden

- a) Mitglieder, die dem Verein mindestens 22 Jahre angehören und/oder durch besondere Haltung und Treue längere Zeit dem Verein gedient haben.
- b) Persönlichkeiten, die den Verein außerordentlich unterstützen und fördern.

4. Rechte

Jedes Mitglied hat das Recht, an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und auch Kritik zu üben. Nach dem vollendeten 18. Lebensjahr ist jedes Mitglied wahlberechtigt.

5. Pflichten

Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Verein nach bestem Können zu unterstützen und zwar wie folgt:

Aktive

Funktionen an Sitzungen, Veranstaltungen und Vereinsabenden.



Passive

Sie unterstützen den Verein nach bestem Willen und Können.

Ehrenmitglieder

Diese übernehmen nur selbstaufgelegte Pflichten.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Austritt
- b) Ableben
- c) Ausschluss

Zu a) Der Austritt kann nur schriftlich erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres.

Zu c) Wer dem Ansehen des Vereins auf irgendwelche Art schadet, gegen die Vereinssatzung verstößt oder länger als 1 Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand ist, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

Ausgeschlossene Mitglieder haben kein Recht auf Rückerstattung gezahlter Beiträge.

Mitgliedsausweis und irgendwelches Vereinseigentum sind zurückzugeben.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge und eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben. Über die Höhe der Beiträge sowie der Aufnahmegebühr und deren Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag dient ausschließlich zur Erhaltung des Vereins.

§ 6 Vorstand

Die Geschäftsführung obliegt dem geschäftsführenden Vorstand (Präsidium), der gleichzeitig gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB ist. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, darunter immer der 1. oder 2. Vorsitzende bzw. der stellvertretende 2. Vorsitzende. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:



1. Vorsitzende/r (PräsidentIN)
2. Vorsitzende/r (VizepräsidentIN)
stellvertretende/r 2. Vorsitzende/r (optional)
- Kassierer(in) (Schatzmeister(in))
- Schriftführer(in)

Der Gesamtvorstand besteht neben dem geschäftsführenden Vorstand aus dem "erweiterten Vorstand". Dieser stellt gleichzeitig den Festausschuss dar. Zum erweiterten Vorstand gehören:

- Festausschussvorsitzender
- Sitzungspräsident
- Zeugmeister
- Pressewart
- 2. Kassierer
- 4 Beisitzer

Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre wählt. Es genügt einfache Stimmenmehrheit. Nachwahlen verlängern die Wahlperiode nicht.

Sofern ein Vorstandsmitglied die Aufgabe, für die es von der Mitgliederversammlung gewählt wurde, nicht mehr wahrnehmen kann/will, wird vom Gesamtvorstand eine andere Aufgabenverteilung vorgenommen oder für den Rest der Wahlperiode kommissarisch ein Mitglied bestellt.

Der Gesamtvorstand benennt auch die Vereinsdelegierten (2 Delegierte, 2 Ersatzdelegierte).

§ 7 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme (ab 18 Jahre). Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen. Sie genehmigt, falls aufgestellt, den Haushaltsplan des kommenden Jahres und erteilt auf Antrag Entlastung.

Die Mitgliederversammlung wählt das Präsidium, sie beschließt Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins. Die Mitgliederversammlung ernennt die Ehrenmitglieder (Ehrenpräsident).

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung fallen, kann der Vorstand Empfehlungen an die Mitgliederversammlung beschließen.



§ 8 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst nach Abschluss der Kampagne, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 9 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen geleitet.

Über jeden Antrag muss abgestimmt werden, und zwar dann geheim, wenn ein Mitglied dies verlangt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Acht.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der gültigen abgegebenen Stimmen, bei der Auflösung des Vereins eine solche von 4/5, erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden,

Für die Wahlen gilt folgendes: Hat im 1. Wahlgang (bei mehreren Vorschlägen zu einem Amt) kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten, die die gleiche Stimmenzahl erreichten, eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit ist eine zweite Stichwahl erforderlich. Ist diese auch gleich, entscheidet das Los.

Bei den Wahlen auf der Mitgliederversammlung sind 1 Wahlleiter und zwei Wahlhelfer zu wählen, die nach der Entlastung des Vorstandes die Mitgliederversammlung leiten.

Die Mitgliederversammlung wählt, und zwar nur für das kommende Jahr, 2 Kassenprüfer aus ihren Mitgliedern. Wiederwahl ist nicht möglich. Die Kassenprüfer haben die Pflicht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und halbjährlich zu kontrollieren. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

Bei jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.



§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Ebenfalls muss der Vorstand zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einberufen, wenn unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies von wenigstens 1/3 der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

§ 11 Die Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur mit der im § 9 festgelegten Stimmenmehrheit aufgelöst werden, und zwar nur in einer Mitgliederversammlung.

Nach Abzug aller Verbindlichkeiten fällt das restliche Gesamtvermögen der Stadt Taunusstein zu, zur ausschließlichen Verwendung eines sozialen Zweckes im Stadtteil Bleidenstadt.